



Inhalt:

- 72 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten, 6 Garagen und 6 Stellplätzen
- 73 Übungen der Bundeswehr
- 74 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A - Kurzbekanntmachung
- 75 Wahlbekanntmachung zur Europawahl

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 72 **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten, 6 Garagen und 6 Stellplätzen**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren Fa. Kupka & Kolinsky Bauträger GmbH, Stadtweg 3a, 85134 Stammham, auf dem Grundstück Fl.Nr. 2540/86 und 2513/6 der Gemarkung Gaimersheim, am 25.04.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 170-2019-B) erteilt:

Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten, 6 Garagen und 6 Stellplätzen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreises Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Eichstätt, den 25.04.2019

Fischer

73 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 22.05.2019 im Raum Pförring eine Übung mit Gewässererkundung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der üübenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

74 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A - Kurzbekanntmachung

- a) Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70248, Telefax: 08421/70229
E-Mail: hochbau-vergabe@lra-ei.bayern.de
- d) Ausführung einer Bauleistung
- e) Landkreis Eichstätt
- f) BSEI-BA3-039 Trockenbau – Innentüren

Hinweis: Die Vergabe mit den dazugehörigen Unterlagen ist auf www.vergabe.bayern.de einzusehen.

Eichstätt, 30.04.2019

gez. Anton Knapp, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

75 Wahlbekanntmachung zur Europawahl

Gemeinde
Große Kreisstadt Eichstätt

Verwaltungsgemeinschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde

bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in ^{Zahl} **folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt**.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	Willibald-Gymnasium	Schottenau 16, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 012	ja
2	Grundschule Am Graben	Am Graben 11, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. E 14	nein
3	Malteser Ausbildungszentrum	Bahnhofplatz 14, Erdgeschoss	ja
4	Montessori-Schule, Seidlkreuz	Kardinal-Schröffer-Straße 5 Erdgeschoss	ja
5	Grundschule Sankt Walburg	Walburgiberg 4, Erdgeschoss rechts, Mehrzweckraum	ja
6	Kindergarten Clara-Staiger	Clara-Staiger-Straße 75 Erdgeschoss	ja
7	Staatliche Berufsschule	Burgstraße 22, Haupteingang Zimmer-Nr. 4.308	ja
8	Feuerwehrgerätehaus Landershofen	Lindenstraße 8 a, Erdgeschoss	ja
9	Vereinsheim im Montessori-Kinderhaus Wasserzell	Ochsenfelder Straße 2 Erdgeschoss	nein
10	Realschule Rebdorf	Pater-Moser-Straße 3 Mensa links	ja
11	Gasthaus Baumann, Buchenhüll	Buchenhüll, Haus-Nr. 16	nein
12	Feuerwehr-Gerätehaus, Wintershof	Wintershof, Prinz-Max-Straße 6	ja

ist in _____^{Zahl} **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. April bis 4. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in _____^{Zahl} **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

 (Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr

in der Grundschule Am Graben, Am Graben 11, in den Zimmern Nrn. E15, E16, E17, 113, 112 und 208 sowie in der Grundschule Sankt Walburg, Walburgiberg 4, in den Zimmern Nrn. 1, 3, 5 und 6 (Lehrerzimmer Altbau)
 (Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume) zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichstätt, 30.04.2019
 gez. Andreas S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister